

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Baensch IT UG (haftungsbeschränkt)

## 1. Geltungsbereich

Soweit keine abweichenden Vertragsbedingungen im einzelnen ausgehandelt wurden, erfolgen alle Vertragsabschlüsse auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abnehmer und Lieferanten sind, gleich ob sie diesen entgegenstehen oder nicht, ohne ausdrückliche Zustimmung der BIT unverbindlich. Sollten Abnehmer oder Lieferanten diesen AGB widersprechen, so hat dies unverzüglich nach Aushändigung oder bei Vertragsabschluss zu geschehen.

## 2. Vertragsabschluss

Alle Angebote der BIT sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsausführung durch BIT zustande.

Vom Käufer veranlasste Vorarbeiten oder nachträgliche Änderungen am Vertragsgegenstand werden diesem gesondert berechnet. Zur Stornierung von Aufträgen, auch teilweise, bedarf es des ausdrücklichen Einverständnisses von BIT. Wir behalten uns vor, den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen, mindestens aber 20% des Auftragswertes. Gleiches gilt im Falle der Nichterfüllung des Auftrages aus anderen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat.

Angaben über Spezifikation, Leistungsmerkmale und Modellbezeichnungen sowie Abbildungen, Zeichnungen usw. in Angeboten oder sonstigen Unterlagen, insbesondere Prospekten stellen nur ungefähre Werte dar. In solchen Unterlagen enthaltene Angaben über die wirtschaftliche Verwendbarkeit sind grundsätzlich beispielhaft und unverbindlich. Die Zusicherung von Eigenschaft bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch BIT für den jeweiligen Einzelfall.

Alle nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Waren sind zum Endverbleib im Inland bestimmt. Der Käufer hat sicherzustellen, dass bei einem beabsichtigten Weiterverkauf ins Ausland alle behördlichen Genehmigungen eingeholt werden und bestehende Auflagen von Vorlieferanten erfüllt werden. Der Käufer hat BIT den Endverbleib der gelieferten Ware auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Hard- und SoBITare nicht zusammen von BIT erworben, trägt der Käufer das Risiko, dass Auswahl und Spezifikation des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Dokumentation seinen Anforderungen entsprechen; insbesondere dafür, dass das einzusetzende Computersystem für die Verwendung der nach diesen Bedingungen gelieferten Ware geeignet ist.

## 3. Nutzungsrecht an Programmen

Mit der Lieferung und Bezahlung von SoBITareprogrammen wird vom Käufer kein Eigentum an dem Programm erworben, sondern lediglich ein Nutzungsrecht. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers. Ware im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch das Nutzungsrecht an einem Programm.

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, darf die Nutzung eines Programmes nur auf einem Computersystem mit einem einzelnen Arbeitsplatz erfolgen. Dies gilt auch bei einer auftragsbezogenen Programmerstellung. Hiervon ausgenommen sind Programme, die ausdrücklich für Mehrplatzbetrieb in Auftrag gegeben wurden.

Eine Reproduktion von Programmen auf gleiche oder andere Datenträger ist dem Erwerber weder ganz noch teilweise gestattet. Ausgenommen sind Reproduktionen, welche der Erwerber unter Beachtung der Vorschriften des Herstellers zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Der Erwerber verpflichtet sich, Programme und Datenträger Dritten weder weiterzugeben, noch in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Dritte in diesem Sinne sind auch verbundene Unternehmen des Erwerbers. Ausgeschlossen ist auch die ganze oder teilweise Reproduktion von Programmen zum Zweck der gleichzeitigen Verwendung auf mehreren Computersystemen. Eine Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt BIT, vom Erwerber eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern. Unterberührt davon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadenersatzansprüche gegen den Erwerber.

Hat der Erwerber das Programm zum Wiederverkauf erworben, so ist ihm die Reproduktion ganz oder teilweise nicht gestattet, auch nicht zum Zweck der Datensicherung. Der Wiederverkäufer darf das Programm erst dann an Dritte übergeben, wenn sich diese rechtsverbindlich zur Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BIT sowohl gegenüber dem Wiederverkäufer als auch gegenüber BIT verpflichtet haben. Für Handbücher und sonstige Unterlagen, die im Lieferumfang des Programmes enthalten sind, gelten ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen bezüglich Reproduktion und Weitergabe, einschließlich der vereinbarten Konventionalstrafe.

## 4. Lieferung

Terminzusagen für Erstellung, Beschaffung, Lieferung und Installation von Waren sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden.

Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich die von BIT erteilte Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. BIT ist zu Teillieferungen berechtigt.

Verzögert sich eine Leistung über den von BIT zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten Frist von mindestens sechs Wochen geltend gemacht werden. Wird die Lieferung für BIT unmöglich, so ist der Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens ausgeschlossen. Bei Lieferstörungen, die nicht im Einwirkungsbereich von BIT liegen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre, ist BIT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadenersatzpflicht eintritt. Abweichungen der gelieferten Waren und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistung des bestellten Produkts erfüllen oder beinhalten. Sofern die Ware mit einer Seriennummer versehen ist, muss diese bei Wiederverkauf auf der Rechnung des Verkäufers vermerkt werden.

Versand und Zustellung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware die Geschäftsräume von BIT verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Bei Bestellungen die einen Warenwert von EUR 100,00 nicht erreichen, wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 10,00 berechnet. Sofern es sich um Verbrauchsmaterialien handelt, erfolgt die Lieferung per Nachnahme.

## 5. Zahlung

Alle Preise verstehen sich rein netto ab Versandstelle. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungserhalt in bar oder als Verrechnungsscheck ohne Abzüge fällig. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und für BIT kosten- und spesenfrei angenommen. Unbeschadet einer anderslautenden Bestimmung des Käufers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten Rechnung der Käufer Forderungen angerechnet.

Gerät der Käufer mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist er verpflichtet, BIT Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 10% zu zahlen. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt unbenommen. Die Verzugszinsen werden für jeden angefangenen Monat, in dem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung oder Lieferung der bestellten Ware oder Ausführung der entsprechenden Dienstleistung seitens BIT erfüllt ist, berechnet.

Soweit Umstände oder Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Kunden erkennen lassen, kann BIT jederzeit wahlweise Lieferungen Zug um Zug gegen Bezahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die BIT Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.

Der Käufer darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs kann der Käufer nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von BIT und der Gegenanspruch des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

BIT behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten sowie an den aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass hieraus für BIT Verpflichtungen entstehen. Käufer und Verkäufer sind darüber einig, dass das Verarbeitungseigentum, das nach §950 BGB an den neuen Gegenständen für den Käufer entsteht, mit seiner Entstehung auf den Verkäufer übergeht. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Käufer die neuen Gegenstände für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Forderung aus der Weiterveräußerung tritt der Käufer sicherungshalber an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Überlassung der Ware im Tauschweg sind dem Käufer nicht gestattet.

Wird die Ware von dritter Seite gepfändet, beschlagnahmt oder sonst in Anspruch genommen, so hat der Käufer dies BIT unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Gewährleistung

Der Käufer verpflichtet sich, die von BIT gelieferten Waren unmittelbar nach Ankunft zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen schriftlich gegenüber BIT anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Käufers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung und innerhalb der Frist nicht erkennbar.

BIT gewährleistet für die Zeit von 6 Monaten ab Lieferung der Ware, soweit es sich um Hardware oder Hardwarezusätze handelt, dass diese frei von Fehlern ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware durch den Käufer oder Dritte verändert wird. Die Gewährleistung erlischt ferner bei Schäden, die auf äußere Einflüsse, Gewaltanwendung oder unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind.

BIT verpflichtet sich, bei Lieferungen von Programmen oder Datenträgern innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung auftretende Fehler des Datenträgers durch Austausch zu beheben, sofern der Defekt nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist. Die Haftung von BIT für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung der Ware entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grob fahrlässige Vertragsverletzung durch BIT zurückzuführen.

Der Käufer ist allein verantwortlich für den korrekten Einsatz der gelieferten Ware und die Durchführung der Datensicherung. Er ist verpflichtet, Fehler und Beanstandungen innerhalb der Gewährleistungspflicht unter Beschreibung des Mangels und der Umstände, die zu seinem Auftreten führen, BIT schriftlich mitzuteilen.

Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach Wahl von BIT auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist BIT außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Verfassern bestehenden Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat eine Ursache im Verantwortungsbereich von BIT. Dies gilt insbesondere für StandardsoBITare, d.h. Programme die von BIT lediglich im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterverkauft worden sind.

Sollten Nachbesserungsversuche endgültig fehlschlagen, so ist der Käufer berechtigt, eine Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.

## 8. Export- und Importgenehmigungen

Von BIT gelieferte Produkte und technisches Know How sind zur Benutzung und zum Vertrieb in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten -einzeln oder in systemintegrierter Form- ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig informieren. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an dritte, mit und ohne Kenntnis der BIT, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingung gegenüber der BIT.

## 9. Datenspeicherung

BIT wird die Daten ihrer Geschäftspartner, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, EDV-mäßig speichern und verarbeiten, Kundeninformationen werden zum Teil per Fax versandt.

## 10. Schlußbestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit der Vertragspartner Vollaufmann oder diesem gleichgestellt ist, ist Kiel.